

WIRTSCHAFTSBERATUNG FINANZQUADRAT GMBH

A-9071 Köttmannsdorf * Am Teller 20 * Telefon +43 664 513 16 17

Email: wirtschaftsberatung@finanzquadrat.com

Internet: www.financequadrat.com; www.financequadrat.at; www.financequadrat.eu;

Vermögensberatungsunternehmen mit Haupt- und Nebenrecht Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten, 204 Gewereregister KL490,

Finanzierungsberatung
Umschuldungen
Finanzmanagement

Vermögensberatung
Vermögensaufbau
Kapitalanlagen

Vorsorgeberatung
Konzepterstellung
Versicherungsberatung



Finanzquadrat

GmbH

Dies ist ein Auszug von wichtigen Informationen für Kunden von von Wirtschaftsberatung Finanzquadrat GmbH aus dem Alternativ-Finanzierungs-Gesetz AltFG

Mit dem AltFG soll ein Rechtsrahmen für die alternative Finanzierung geschaffen werden. Damit werden insbesondere auch die Bedürfnisse neu gegründeter und innovativer Unternehmen sowie Projekte im Rahmen von Bürgerbeteiligungsmodellen berücksichtigt.

Das AltFG wird in der Öffentlichkeit gerne auch „Crowdfunding-Gesetz“ genannt. Name ist irreführend, da gerade Crowdfunding nicht geregelt wird, sondern nur Crowdinvesting!

Damit es bei dieser Art der Finanzierung nicht zu einem reinen Bankgeschäft mit einer eigenen Konzession wird, wurde vom Gesetzgeber eine rechtlich korrekte Lösung erschaffen.

Darlehen müssen nachrangig gestellt sein, das bedeutet, dass einerseits eine Rückzahlung des Geldes nur dann am Ende der vereinbarten Laufzeit erfolgen kann, wenn dadurch das Unternehmen nicht in Schwierigkeiten gerät, und andererseits eine Befriedigung der Gläubiger erst dann erfolgt, wenn alle anderen Fremdkapitalgeber befriedigt wurden.

Die Entscheidung über die Vergabe einer Risikokapitalfinanzierung oder eines Kredits erfolgt nicht mehr über Institutionen der Finanzwirtschaft, sondern erfolgt in einem demokratischen Prozess über die „Crowd“. Der Hauptunterschied zu traditionellen Finanzierungsformen ist, dass die „Crowd“ über einen Intermediär (Plattform) direkt mit den Crowdfunding-Projekten in Verbindung treten kann und dadurch ein direkter, emotionaler und persönlich motivierter Leistungstransfer in vertrauensvollen Partnerschaften entsteht.

Qualifiziertes Nachrangdarlehen

Typischerweise nimmt hier ein Unternehmer als Darlehensnehmer eine Vielzahl von Darlehen mit „qualifizierter Nachrangklausel“ auf. Vereinbart wird, dass der Darlehensgeber die Rückzahlung des Darlehens und die Zahlung von Zinsen solange und soweit nicht verlangen kann, wie sie

- beim Unternehmer einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde.
- Wird tatsächlich ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmers eröffnet, erhält der Darlehensgeber gemäß üblicher Nachrangvereinbarungen nur dann Zahlungen, wenn alle anderen nicht nachrangigen Gläubiger des Unternehmens zuvor vollständig befriedigt wurden.

Eine solche Nachrangvereinbarung hat für den Darlehensgeber zur Folge, dass er im Fall einer ernsten finanziellen Krise des Unternehmers nicht mit einer Rückzahlung des Darlehens oder der Zahlung von Zinsen rechnen kann. Im schlechtesten Fall bedeutet dies den Totalverlust des Darlehensbetrags.

Gelder, die als qualifizierte Nachrangdarlehen entgegengenommen werden, sind keine Einlagen im Sinne des BWG. Es besteht keine gesetzliche Einlagensicherung für diese Gelder. Weder Unternehmen, noch Nachrangdarlehensgeber unterliegen einer Aufsicht.

AltFG / der Emittent

Das AltFG ist auf die Finanzierung kleiner und mittlerer Unternehmen mittels alternativer Finanzierungsinstrumente zugeschnitten.

Den Unternehmer, der von einem solchen Finanzierungsinstrument Gebrauch macht, bezeichnet das AltFG als „Emittenten“, wenngleich dieser Terminus teilweise - etwa beim Nachrangdarlehen – nicht ideal ist.

Emittent: natürliche oder juristische Person,

- die ein Unternehmen betreibt,
- welches den in der Empfehlung 2003/361/EG ... festgelegten Kriterien entsprechen muss und
- die unmittelbar für ihre operative Tätigkeit
- durch die Ausgabe alternativer Finanzinstrumente Gelder einsammelt,
- wobei dem ein öffentliches Angebot an 150 oder mehr Anleger im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KMG vorausgeht

AltFG: Sachlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich des AltFG wird auf bestimmte, taxativ im Gesetz aufgezählte Finanzierungsformen beschränkt:

Aktien
Anleihen
Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften
Genussrechte
stille Beteiligungen
Nachrangdarlehen

ABER: keine Anteile an Personengesellschaften (z.B. Kommanditgesellschaft)!

Mit Ausnahme von Anleihen dürfen diese Finanzierungsformen keinen „unbedingten Rückzahlungsanspruch“ gewähren.

Unbedingter Rückzahlungsanspruch: wenn Geldgeber unabhängig vom Eintritt eines zukünftigen, ungewissen Ereignisses, insbesondere der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Emittenten, zumindest einen Anspruch auf Rückzahlung des von ihm eingesetzten Betrags hat.

AltFG: Kein Rückzahlungsanspruch

Rückzahlung:

- Um nicht in den Bereich der konzessionspflichtigen Bankgeschäfte einzugreifen, war der unbedingte Rückzahlungsanspruch für alternative Finanzinstrumente auszuschließen
- gewöhnliche Darlehen sind nicht vom Begriff der alternativen Finanzinstrumente umfasst, da bei diesen nach Ablauf der Vertragsdauer jedenfalls ein zivilrechtlicher Anspruch auf Rückzahlung der Darlehensvaluta besteht
- Explizit ausgeschlossen sind überdies Konstruktionen, die eine Nachschussverpflichtung des Anlegers vorsehen; ausgenommen davon sind die Geschäftsanteile an einer Genossenschaft, da diese jedenfalls eine Nachschussverpflichtung haben müssen.
- Im Gegensatz zu anderen Darlehen gewähren qualifizierte Nachrangdarlehen keinen unbedingten Rückzahlungsanspruch („qualifizierte Nachrangklausel“).
- Räumt der Emittent eine Kapitalgarantie ein, ist das AltFG nicht anzuwenden!

WIRTSCHAFTSBERATUNG FINANZQUADRAT GMBH

A-9071 Köttmannsdorf * Am Teller 20 * Telefon +43 664 513 16 17

Email: wirtschaftsberatung@finanzquadrat.com

Internet: www.finanzquadrat.com; www.finanzquadrat.at; www.finanzquadrat.eu;

Vermögensberatungsunternehmen mit Haupt- und Nebenrecht Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten, 204 Gewerberegister KL490,

Finanzierungsberatung
Umschuldungen
Finanzmanagement

Vermögensberatung
Vermögensaufbau
Kapitalanlagen

Vorsorgeberatung
Konzepterstellung
Versicherungsberatung



Finanzquadrat

GmbH

Information zum Begriff Anleger nach § 2 Z. 4 AltFG:

Ein Anleger ist eine natürliche oder juristische Person, die alternative Finanzinstrumente erwirbt oder dies beabsichtigt.

Das AltFG kennt Investoren als:

- **Anleger**
- **Professionelle Anleger gem. § 2 (1) Z. 33 AIFMG**
- **Juristische Person, die kein Verbraucher im Sinne des KSchG ist**

- Professioneller Anleger gem. § 2 (1) Z. 33 AIFMG ist jeder Anleger, der im Sinne von MiFID I als ein professioneller Kunde angesehen wird oder auf Antrag als ein professioneller Kunde behandelt werden kann, siehe § 58 WAG.

Professionelle Kunden gem. § 58 WAG, insbesondere:

- Kreditinstitute
- Wertpapierfirmen
- Versicherungsgesellschaften
- Fonds
- sonstige institutionelle Anleger
- große Unternehmen, die auf Unternehmensebene mindestens zwei der nachfolgenden Eigenschaften aufweisen:
 - a) eine Bilanzsumme in der Höhe von mindestens 20 Millionen Euro,
 - b) einen Nettoumsatz in der Höhe von mindestens 40 Millionen Euro,
 - c) Eigenmittel in der Höhe von mindestens 2 Millionen Euro;

NICHT jedoch: Privatstiftungen!

Professioneller Kunde auf Antrag, 59 (2) Z. 5 WAG

Die Einstufung und Behandlung eines Kunden als professioneller Kunde ist nur zulässig, wenn mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- a) Der Kunde hat an dem relevanten Markt innerhalb der letzten vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal zehn Geschäfte von erheblichem Umfang getätigt,
- b) das Finanzinstrument-Portfolio des Kunden einschließlich seiner Bankguthaben übersteigt den Wert von € 500.000,
- c) der Kunde ist oder war mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt.

AltFG / Anlagegrenzen

Zulässigkeit der Ausgabe alternativer Finanzinstrumente:

Emittenten sind berechtigt, alternative Finanzinstrumente auszugeben, sofern je Emission

1. der Gesamtgegenwert der öffentlich angebotenen alternativen Finanzinstrumente nicht den Betrag von € 2,0 Mio erreicht oder übersteigt und
2. die von einem einzelnen Anleger innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten entgegengenommenen Beträge einen Gesamtwert von € 5.000 nicht übersteigen, es sei denn, es handelt sich um einen
 - professionellen Anleger oder
 - um eine juristische Person, sofern sie nicht Verbraucher ist.

Gesamtobligo des Emittenten: Um Pyramidenkonstruktionen zu unterbinden wird festgelegt, dass die Gesamthöhe aller durch alternative Finanzierungsinstrumente eingenommenen Mittel abzüglich der bereits zurückgezahlten Gelder innerhalb eines Betrachtungszeitraumes von sieben Jahren fünf Millionen Euro nicht überschreiten darf.

AltFG / Einzelinvestitionsgrenze

Ausnahme für Anleger von der Einzelinvestitionsgrenze (Investitionen über € 5.000):

Der Anleger hat dem

- Prüfer des Emittenten oder
- dem Betreiber der Internetplattform

mittels Eigenerklärung mitzuteilen, dass er entweder

- maximal das Doppelte seines durchschnittlichen Monatseinkommens (gerechnet über zwölf Monate) oder
- maximal 10% seines Finanzanlagevermögens

investiert.

Es darf keine Verpflichtung des Anlegers vorgesehen sein, zu einem späteren Zeitpunkt weitere alternative Finanzinstrumente zu erwerben, durch die die Einzelanlagebeschränkung von € 5.000 überschritten wird

Außerdem dürfen keine Ratenzahlungen vereinbart werden, die einen Zeitraum von 12 Monaten übersteigen

WIRTSCHAFTSBERATUNG FINANZQUADRAT GMBH

A-9071 Köttmannsdorf * Am Teller 20 * Telefon +43 664 513 16 17

Email: wirtschaftsberatung@finanzquadrat.com

Internet: www.financequadrat.com; www.financequadrat.at; www.financequadrat.eu;

Vermögensberatungsunternehmen mit Haupt- und Nebenrecht Versicherungsmakler
und Berater in Versicherungsangelegenheiten, 204 Gewereregister KL490,

Finanzierungsberatung
Umschuldungen
Finanzmanagement

Vermögensberatung
Vermögensaufbau
Kapitalanlagen

Vorsorgeberatung
Konzepterstellung
Versicherungsberatung



Finanzquadrat

GmbH

Eigenerklärung

Mir ist bekannt, dass ich als Anleger nach dem AltFG auf herkömmlichen Wege max. € 5.000,00 pro Jahr investieren kann.

Ichnehme jedoch von der Ausnahme der
Einzelinvestitionsgrenze gebrauch und bestätige hiermit

- dass ich höchstens das Doppelte meines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens über 12 Monate gerechnet investiere.
- dass ich maximal zehn Prozent meines gesamten Finanzanlagevermögens investiere.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift